

BEKANNTMACHUNG

61. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 04.07.2024 beschlossenen 61. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 23.07.2024 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0068) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 31.07.2024

61. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

§ 19 – Höhe der Erstattungen

§ 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

„Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder elektronisch zu übermitteln.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsantrag wurde am 04.07.2024 von den Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic am 4. Juli 2024 beschlossene 61. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. Juli 2024
213 – 10204#00046#0068

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit

